



Bürgerstiftung „Stiftung unser Markt Tettau“



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

es ist erfreulicherweise zu verzeichnen, dass in der Bevölkerung das bürgerschaftliche Engagement steigt. Dies zeigt sich durch eine erhöhte Einsatz- und Spendenbereitschaft. Leider wissen viele Personen

nicht, an welche Institution eine Spende erfolgen kann und ob diese auch der eigentlichen Zweckbestimmung zugeführt wird. Aus diesem Grund findet der Stiftungsgedanke immer mehr Zuspruch. Gemeinnützige Stiftungen können mit den unterschiedlichsten Zweckbestimmungen gegründet werden und sind wichtige Instrumente zur dauerhaften regionalen Wertschöpfung. Aus diesem Grund hat sich der Markt Tettau auf Initiative seines ersten Bürgermeisters Peter Ebertsch als erste Kommune im Landkreis Kronach mit Unterstützung der Sparkasse Kulmbach-Kronach dazu entschieden, die „Stiftung unser Markt Tettau“ zu gründen. Mit dieser sollen nun gemeinnützige und mildtätige Aktivitäten gefördert, dringend anstehende soziale Projekte realisiert und die Lebensqualität im Markt Tettau erhöht werden. Jeder Bürger kann das Kapital der Stiftung durch einer Spende oder einer sogenannten Zustiftung erhöhen.

Wenn auch Sie Ihrer Heimat etwas Gutes tun und sich in geeigneter Form an der Stiftung beteiligen möchten, so können Sie sich gerne mit dem Markt Tettau in Verbindung setzen.

Peter Ebertsch

Erster Bürgermeister
Markt Tettau

 Sparkasse
Kulmbach-Kronach



Andreas Schröer

Stiftungsberater
der Sparkasse Kulmbach-Kronach
Telefon: 09221 885-2700
E-Mail: andreas.schroerer@s-kukc.de



Markt Tettau

Hauptstr. 10
96355 Tettau
Telefon: 09269 987-0
E-Mail: poststelle@tettau.de

Auch Sie können sich mit Ihrer eigenen Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kulmbach-Kronach engagieren, wenden Sie sich gern an unseren **Stiftungsexperten**, der ausführliches Informationsmaterial für Sie bereithält.

Stiftungszuwendungen können steuerlich geltend gemacht werden. Ab einem Betrag von 200 Euro erhöht Ihre Zuwendung das Stiftungsvermögen, soweit sie nicht als Spende gekennzeichnet wurde. Spenden sind in jeder Höhe möglich. Bitte geben Sie bei Beträgen von 200 Euro und mehr Ihre Adresse an, damit wir Ihnen eine Spendenquittung zusenden können.

Bankverbindung
für Zustiftungen und Spenden
bei der Sparkasse Kulmbach-Kronach:

IBAN DE61 7715 0000 0101 3357 01
BIC BYLADEM1KUB



Unterstützen ist einfach.

Mit der Bürgerstiftung Tettau



s-kukc.de/
stiftungen

 Sparkasse
Kulmbach-Kronach

Werte stiften – Spuren hinterlassen

Viele Menschen haben erkannt, wie bedeutsam es in unserer Gesellschaft geworden ist, den Blick nicht nur auf sich selbst, sondern auch auf andere zu richten. Sie zeigen bürgerschaftliches Engagement und setzen sich, wie wir als Sparkasse Kulmbach-Kronach das auch tun, nachhaltig für das Gemeinwohl ein.

Gerade der Stiftungsgedanke findet aktuell immer mehr Zuspruch. Denn gemeinnützige Stiftungen, die mit den unterschiedlichsten Zweckbestimmungen gegründet werden können, sind wichtige Instrumente zur dauerhaften regionalen Wertschöpfung. Deshalb hat unsere Sparkasse deren Vorzüge in der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kulmbach-Kronach“ gebündelt und gibt diese an Sie weiter.

Individuell, steuerlich gefördert und optimal verwaltet, können Sie Mitglied dieser Gemeinschaft werden. Im Zusammenwirken mit anderen Förderern ermöglichen Sie nachhaltig und langfristig „Gutes“ und stiften „Mehrwerte“.

Mit wenig Aufwand errichtet, wird eine eigene Stiftung eine lange, segensreiche Wirkung in unserer Region entfalten. So haben Sie die Möglichkeit, einen Teil dessen, was Ihnen die Gesellschaft in Ihrem Leben gegeben hat, an diese wieder zurückzugeben.

Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.



NATURSCHUTZ



LANDSCHAFTSPFLEGE



ERZIEHUNG



TIER-SCHUTZ



MUSIK



DENKMALPFLEGE

Mit der Stiftergemeinschaft in der Region wirken

Gemeinsam

Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kulmbach-Kronach bündelt das Wirken vieler Stifter und Spender in unserer Heimat für verschiedenste Zwecke unter einem Dach. Sie haben verschiedene Möglichkeiten, gemeinnützige Projekte aus unterschiedlichen Bereichen in der Region zu unterstützen: Neben einer Zustiftung oder Spende an eine Bürgerstiftung können Sie mit der Sparkasse bereits mit kleinerem Vermögen Ihre eigene Stiftung in der Stiftergemeinschaft errichten.

In der Heimat wirken

Unsere Stiftergemeinschaft ist unter anderem auf folgenden Gebieten tätig:

- Kinder- und Jugendhilfe
- Bildung und Ausbildung
- Senioren
- Kunst und Kultur
- Denkmalschutz und Denkmalpflege
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Wohlfahrtswesen
- Rettung aus Lebensgefahr, Feuerschutz
- Sport
- Internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigungsgedankens
- Heimatpflege und Heimatkunde
- Mildtätige Zwecke
- Bürgerschaftliches Engagement zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

Über die jährliche Verwendung der Erträge aus dem Stiftungskapital entscheidet der Stiftungsbeirat, der sich aus der Bürgerschaft der Gemeinde zusammensetzt.

Zuwendungsmöglichkeiten und steuerliche Vorteile

Spenden

Spenden werden unmittelbar für die Zweckverwirklichung der Stiftung verwendet.

Bis zu 20% des Gesamtbeitrages der Einkünfte sind als Sonderausgaben jährlich abzugsfähig.

Zustiftungen zu Lebenszeiten

Ihre Zustiftung erhöht das Stiftungsvermögen. Aus den Erträgen der Vermögensanlage werden die Stiftungszwecke dauerhaft verfolgt.

Der oben beschriebene Sonderausgabenabzug steht Ihnen auch bei einer eigenen Stiftung oder Zustiftung zu.

Zusätzlich können Sie als Stifter weitere Beträge bis 1 Mio. Euro (bei gemeinsam veranlagten Ehegatten 2 Mio. Euro) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen. Dieser Betrag kann steuerlich auf 10 Jahre verteilt werden.

Letztwillige Verfügung

Sie können Ihre Zuwendung an die Stiftergemeinschaft in einer letztwilligen Verfügung (Testament/ Erbvertrag) festlegen. Hierfür wird empfohlen, einen juristischen Berater hinzuzuziehen.

Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftssteuer befreit.

Zustiftung durch Erben

Zustiftung geerbten Vermögens durch die Erben ist möglich.

Die Einbringung der Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Todesfall führt zum rückwirkenden Erlöschen der angefallenen Erbschaftsteuer.